

Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 29 (1923)

Artikel: Notizen zur bernischen Kulturgeschichte
Autor: Rodt, Eduard von
Kapitel: I: Gerichtswesen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Notizen zur bernischen Kulturgeschichte. *)

Von E. v. Rodt.

I. Gerichtswesen.

Musshafen=Dokumentenb. II, p. 455. Im Jahr 1380 urteilte das Gericht, welches am Burgernziel beim Engeweg abgehalten werden mußte, weil ein gewisser Mühlbach vorgeladen worden war, der als Verbannter die Stadt nicht betreten durfte.

DSpB A, 1417, p. 102. Contumazurteil an offener Kreuzgasse in Bern wegen eines Todschlages, so Peter Uhermann ab dem Buchholderberg an Peter Wol (?), Bürger zu Bern, begangen hatte. Urtheil: Der Todschläger soll in der Stadt Todbuch eingeschrieben werden und sein Leib der Freundschaft (Verwandtschaft) des Erschlagenen und der Stadt Bern, falls er ergriffen würde, erlaubt sein (d. h. er wurde vogelfrei erklärt, so daß er von jedem, der ihn finden würde, getötet werden durfte). Falls

*) Wo nichts anderes vermerkt ist, stammen sämtliche Auszüge aus dem Staatsarchiv des Kantons Bern. Abkürzungen: DSpB = Deutsch-Spruchbuch; DMB = Deutsch-Missivenbuch; LMB = Lateinisches Missivenbuch; RM = Ratsmanual; St. Vinz. Schb. = St. Vinzenzenschuldbuch im Stadtarchiv Bern; ABSp = Archiv des Bürgerhospitals; KBF. St R. = Kantonsbibliothek Freiburg, Stadtrechnungen, Abschrift des Chanoine Fontaine mit Bemerkungen; Ms. = Manuskript; Ib. (ibidem) = obige Quellenangabe; BTb. = Berner Taschenbuch.

Der Todschläger aber ein Haus in Bern besäße, soll demselben der First eingeschlagen werden und das Haus muß Jahr und Tag ungebaut bleiben, kann aber nach Ablauf dieser Frist durch Bezahlung von 3 Pfund wieder gelöst werden. (Jeder Todschläger wurde nach Art. 28 der bern. Handfeste mit Enthauptung bestraft. Floh derselbe, so wurde er dreimal an öffentlicher Gerichtsstätte vorgeladen und stellte er sich nicht, so wurde er als „friedlos“ d. h. vogelfrei erklärt. (Siehe BTb 1913, p. 225.)

DSPB A, p. 97—1417 klagt der bescheidene Mann Niklaus von Diesbach, genannt Goldschmid, contra den weisen Jacob Hug von Nürnberg auf Zahlung von 200 Gl. Hauptgut und 10 Gl. Kosten wegen Silbers, welches Diesbach von Hug gekauft hatte und wofür er dessen Gut in Nürnberg mit Arrest belegen ließ. Urtheil: Es soll einstweilen beim Arrest verbleiben und dem Kläger soll gestattet werden, den Beweis zu erbringen, daß die Silberbarren, die Jakob Hug Diesbach verkauft hatte, in- und außwendig nicht von gleicher Währung gewesen seien. (Ergänz. zum BTb 1895/96, p. 28.)

Jb. 1417. A, p. 112. Blutgericht an der Kreuzgasse. Peter Schloffer klagt gegen Niggli Suter, genannt Bach. Letzterer hatte den Bruder Schloffers totgeschlagen. Der Beklagte erscheint persönlich vor Gericht und schwört, daß er den Getöteten in seinem Haus an seiner Schand und Schaden dermaßen gefunden hätte, daß er von Ehre nit konnt lassen, er müste ihn darum strafen. Dem Kläger wird „Troftung“ auferlegt. (Unter Troftung versteht man das Versprechen, dem Gegner gegenüber Frieden

zu halten. E. Welti „Rechtsquellen d. Kts. Bern“, p. 339.)

Jb. 1418. A, p. 140. Landtag an der Kreuzgasse in Bern. Peter Albrecht, Bürger zu Bern, klagt gegen Clavin Wildenhopf, daß er seinen Sohn Cunzen Albrecht hier in der Stadt mit vorbedachtem Mut getötet habe. Der Angeklagte gesteht, daß er den Verstorbenen in der Tat in seines Meisters Schmiede verwundet habe. Der Verwundete sei aber nachher noch zur Kirche, zu „Märit“, zu Wasser und Wein gegangen. Da diese Aussage auf der Stelle durch Zeugen bestätigt wurde, ward anerkannt, daß der Beklagte seiner Tat des Todschlages ledig sein solle; die Besserung (d. h. die Bestrafung) des Frevels wegen Verwundung vorbehalten. (Form der Landtage, so man an der crüzgassen umb todtschlag richtet, siehe E. Welti „Rechtsquellen d. Kts. Bern“, p. 281.)

KBF. StR. 1418. Maitre Peter Eichbaum qui avait été reçu bourreau de Fribourg devait avoir selon l'usage les oreilles coupées. Pour cette exécution on envoya le sautier Henrici de Fribourg à Berne pour faire venir le bourreau bernois, coute pour 1 jour 5 s. et pour le déjeuner que Henrici lui offri et pour le vin des soutiers de Berne 5 s. 8 d. (deniers). Pour le salair du bourreau bernois 3 flor, pour son rasoir et le cotton pour étancher le sang 5 sol. plus gants et cōrdes 3 s. 4 d. Enfin cōuta le déjeuné 9 s. 6 den. (Wir finden noch in spätern Rechnungen dieses Ohrsichneiden des neuen Scharfrichters, mit der Bemerkung, es wäre in Fribourg gebräuchlich gewesen, einen begnadigten Ver-

brecher zum Scharfrichter auszuwählen und ihm die Ohren abzuschneiden, um ihn dadurch kenntlich zu machen, resp. an der Flucht zu verhindern.)

DSpB 1420. A, p. 231. Offenes Landgericht in der Landgrafschaft Sternenberg zu Gasel unter der großen Eiche, wegen eines Todschlages, worüber nach der Landgrafschaft Recht zwei Gerichte gehalten wurden, das eine am genannten Platz, das andere zu Neuenegg unter der Tanne. Richter waren Ital Hekel von Lindnach, Bürger zu Bern, und öffentlicher Ankläger Peter von Krauchthal, alt Schultheiß. Als Beisitzer funktionierten Leute von Laupen, Bümpliz, Köniz und Balm. (Unter geheiligten Bäumen wurde schon in alemannischer Zeit Gericht abgehalten.)

Jb. 1422. A, p. 327. Landtag an der Kreuzgasse in Bern. Richter: Rudolf von Erlach, Edelknecht, öffentlicher Ankläger: Rud. Hofmeister, Edelknecht und Schultheiß. Wegen Todschlags, so Hans Rütiner, Bürger zu Bern, an Oswald Karrer begangen habent soll. Da aber Rütiner durch beschworene Zeugenaussagen beweisen kann, daß Karrer nach seiner Verwundung zur obern Spitalkirche und in die Taberne und Badstube gegangen sei, so wird erkannt, daß Karrer um des Todschlags willen weder dem Schultheißen noch den Freunden des Klägers zu antworten habe; Besserung (Bestrafung) wegen Wundtat vorbehalten.

Jb. 1422. A. p. 325. Landgericht an der Kreuzgasse. Richter: Peter von Krauchthal, alt Schultheiß. Wegen Todschlags, so Peter Wirk an Herrmann von Seelanden, einem Pilger, begangen hatte. Da

der anweisende Ankläger durch die beschworene Aussage zweier ehrbarer Knechte, Peter Steger und Hänzli Krämer beweisen kann, daß der Entleibte den Wirz mit Worten und Werken (Tätlichkeiten) angeranzt hätte, so daß er seinen Leib retten mußte, so war nach Ablefung der Satzung vom Richter erkannt: daß wenn ein Aeußerer, der in der Stadt kein Recht hat, einen Innern (resp. Bürger) anranzt mit schalkhaften Worten, was dann der Innere dem Aeußeren täte, ob er ihn auch jauch zu Tod schlüge, soll er Niemand darauf zu antworten haben. Das Urteil lautete demnach, der Wirz habe dem Fremden den Urhab bewiesen und habe deshalb niemand um den Todschlag zu antworten, soll daher des Stadtgerichts ledig sein. („Urhab“ ist gleichbedeutend mit Urheber, Anfänger, siehe Handfeste, Art. 37 bei Dr. Welti „Rechtsquellen d. Kts. Bern“, p. 320.)

KBF. StR. 1423. Cüntzli de Rinau fut mis au carcan (Pranger) et fustigé (geschmeizt) par le bourreau. Pour peindre la mitre qu'on lui mis sur la tête pendant qu'il étoit au carcan... 28 sol. (Wie in Bern, malte man auch in Freiburg auf die papierne Mitra, welche dem Verbrecher am Pranger aufgesetzt wurde, eine diesbezügliche Darstellung, siehe BTb 1899, p. 124; die bemalte papierene Mitra, welche Huß auf dem Scheiterhaufen trug, wird im Rosengarten-Museum von Konstanz aufbewahrt.)

Ib. 1423. Les trompettes Robin et Rolant ont été condamnés à être boullis, mais il n'est pas dit pour quel crime. Ulli Buche fut envoyé à

Berne pour demander la chaudière pour boullir les deux malfaiteurs. (Siehe die bern. Chronik-abbildung solcher Exekutionen in meinem „Bern im 15. Jahrh.“, p. 165.)

DSpB D p. 17. 1443, Mai 8. Landtag an der Kreuzgasse wegen des von Peter Gurzeler an Heini Bucher in Kehrsatz begangenen Todschlages. Auf Begehren der Kinder des Erschlagenen wird der flüchtige Todschläger in contumaciam zum Tode verurteilt. Auch soll ihm der First seines Hauses, wenn er ein solches in der Stadt besitzt, eingeschlagen werden und während Jahr und Tag so belassen bleiben, nach Abfluß dieses Jahres mag er oder seine Erben um 3 Pfund und 1 Heller das zerstörte Haus wieder einlösen. (In den Udelbüchern erscheint an der Matte „sunnenhalf uf“ eine udelpflichtige Lokalität, bezeichnet „die ödi Hofstatt“, vielleicht ein unter solchen Umständen zerstörtes Haus?)

Jb. 1452 D. p. 33. Ist durch Schultheiß, Rät und Burger geordnet worden, eine Satzung einzuschreiben, nemlich „welcher einen bi sinem wib an siner schand, in sinem Hus od in sinem zins findet, was er im antut, der ist aller urfed ledig“ (der ist urfede (unangefochten) und ledig. „Urfede“ bedeutet sonst Verzicht auf Rache).

Jb. E. p. 192. 1466. Elsa Wischerin wird von ihrem liederlichen Ehemann Kurzen geschieden bis an die Ehe, so daß er ihr von ihrem Gute nichts mehr soll verthuen können, wofür ihr ein Schirmbrief ausgestellt wird. Sie soll ihm aber seine Kleider und Werkzeug, so hinter ihr sind, herausgeben.

DMB 1467. Juni 15. Wie streng es die Geistlichkeit mit dem Treiben der sog. Hexen und Zauberer nahm, beweist die Beschuldigung des Bischofs von Sitten, daß man in Bern „böse unholde Frauen oder Mannen“ nur mit Geld strafe, worauf Bern antwortet, daß solche Leute in Bern nach kaiserlichem Recht mit Feuer bestraft würden, und den Bischof ersuchen, falls ihm solche Reden wieder zu Ohren kämen, die von Bern mit der Wahrheit zu verantworten. (Wie abergläubisch man damals war, bezeugt u. a. die Freiburger Stadtrechnung von 1482: «plusieurs personnes ont été emprisonnées pour supposition de sorcellerie, on paya 10 sol. au barbier pour les raser pour voir, si elle n'avaient pas quelques taches brunes au corps de brulure infernale!»)

„Frevel am Leib“ ist ein oft vorkommender juridischer Ausdruck, unter dem man tatsächliche Angriffe gegen Nebenmenschen bezeichnete. Maßregeln dagegen war die Vermahnung gegen Friedensbruch oder gegen Unfrieden, deren z. B. 1470 im Twingherrnstreit Erwähnung geschieht. Dieser Gebrauch bestand darin, daß an öffentlichen Festen, wie Hochzeiten, Kirchweihen usw., ein obrigkeitlicher Beamter die Anwesenden unter Strafandrohung gegen Uebertretung zu Ruhe und Frieden vermahnte.

Jb. 1477. An die Dekane zuhanden ihrer Geistlichen. Beim Verhör von Straßenräubern und Mördern habe man bemerkt, daß bei der Beichte die Priesterschaft den Verbrechern abwehre, ihre Mitschuldigen anzugeben, so daß die Wahrheit schwer

oder nicht an den Tag gebracht werden könne. Daher ist Unsere Meinung, den Priestern zu berichten, sich solcher Farben zur Verfinsterung der Wahrheit nicht zu bedienen, bei Androhung Unserer Ungnade.

DSPB T p. 248. 1510. Urkunde eines in Bern gehaltenen Landtages, da der Schultheiß auf dem Gerichtsstuhl an der Kreuzgasse an kaiserlicher Landstraße zu Gericht saß. Die Kläger vor ihm, sowie meine Herren Klein- und Großräte, genannt die Bürger, alle nach Gewohnheit mit der Glocke versammelt, wegen eines im Wirtshaus zum Ochsen allhier begangenen Mordes. Als es um das Fällen des Urteils zu tun war, gab der zuerst Angefragte den Richtern Zeit zum Bedenken, worauf sich dieselben nach alter Gewohnheit ins Haus der Herren zum Distelzwang begaben, ratszuschlagen, um sich nachher wieder vor den Richterstuhl an der Kreuzgasse zu verfügen.

Jb. Z p. 73. 1520. Des Todschlags wegen, den Hans Frisching, des gleichnamigen Schuhmachers Sohn, den er an Dienhart Schiferli beging, soll Frisching der Witwe Schiferlis, einer geb. Elsa Thüring von Habstetten, 20 Pfund Entschädigung bezahlen. Hans Frisching hatte als Söldner und Werber in den italienischen Feldzügen gedient und wurde wegen obgenannten Todschlages von Bern verbannt, begab sich nach Freiburg und später nach Thun. Als 1528 sein Schwager, Benner Niklaus Manuel zur Unterdrückung der reformationsfeindlichen Unruhen ins Oberland gesandt wurde, bediente er sich Frischings, der sich bei diesem Anlaß aus-

zeichnete. Nach verschiedenen vergeblichen Bemühungen, die Verbannung Frischings aufzuheben, gelang diese Amnestie zu allgemeiner Bewunderung wider Recht und Gesetz. Frisching kam wieder nach Bern, kaufte das Interlafnerhaus oben an der Junferngasse, jetzt Nr. 59, baute es neu auf, kam in den Großen Rat und wurde Landvogt von Milden. (L. de Quervain „Kirchliche Zustände in Bern vor Einführung der Reformation“, p. 263; gibt Auszüge aus Nachträgen Anshelm's, siehe ferner S. B. v. Fischer „Portraits Bernois“ I., wir halten das Original dieses Bildes, im Besitz von Herrn Oberst L. v. Tschärner, als eine Originalmalerei N. Manuels.)

RM 1579. März 21. „David Wärenfels seine zerhauenen Hosen wieder auszugeben, soll sie „verneien“ lassen und zur Buß 1 Gl. geben.“ (Der Betreffende hatte sich gegen das Kleidermandat vergangen.)

Polizeib. Nr. 2, p. 87. 1600, Mai 3. Marter sollen allein mit dem 50, 100 und 150 Pfund schweren Stein zu dreien malen an einem Uebeltäter gebraucht werden, andere Marter dürfen ohne obrigkeitlichen Befehl nicht mehr zur Anwendung kommen. (Bei inquisitorischen Verfahren gegen Verhaftete bediente man sich des sog. „Fragens“, d. h. aller Arten Folter. Eine Methode, die oft zu unzuverlässigen Zeugenaussagen und nicht selten zu Justizmorden führten. Schon Schultheiß Rudolf Hofmeister (1418—46) sprach sich bei Anlaß des Twingherrenstreites gegen die Anwendung der Folter aus.)

Stadtbibl. Ms. Hist. Helv. XI. 15. Ms F. Schä-

rer. Unter Art. Thun 1619, Juli 27. Am Landtag in der Laenen wurde zum erstenmal eine Kindsmörderin zum Schwert verurteilt, während sie früher immer ertränkt wurden.

Polizeib. Nr. 13., p. 442. 1752, Jan. 27. Dirnen, die minder fehlbaren, mag das obere Chorgericht mit dem Halseisen bestrafen, oder ihnen die Haare abschneiden lassen und mit Strohkränzen die Stadt hinabführen, aber von dem Einsperren in Trüllen und dem Abprügeln auf offenem Plage soll abstrahiert werden. (Abbild. in „Bern im 16. Jahrhundert“, p. 16.)

Stadtbibl. Ms Hist. Helv. XXI b, 375. Ms Pfarrer Howald. Seit 1826 wurde nicht mehr gehängt, und die zwei Galgen bei der Stadt wurden abgebrochen. (Abbildungen v. Galgen in Zemp's „Schweiz. Bilderchroniken“.)

Aus dem sog. schwarzen Buch von Blankenburg. 1873 (1573? 1373?) ermordete eine Margaret Häusler ihren in Boltigen wohnenden Vater, aus Furcht, er möchte ein drittes Mal heiraten. Margaret wurde dem Scharfrichter übergeben und am 11. Nov. 1873 erequiirt. Die Verbrecherin wurde auf den Galgenbühl bei Zweistimmen geführt und auf einem Scheiterhaufen an einen Pfahl gebunden. Sie betete, während ein Henkersknecht den Strick anzog, um sie zu erwürgen und ein anderer ihr die Hand abschlug, worauf der Scharfrichter den Scheiterhaufen anzündete.